

Antrag an die außerordentliche Mitgliederversammlung der

Anthroposophischen Gesellschaft am 28. und 29.12.2002 in Dornach

gemäß Einladung im Nachrichtenblatt „Anthroposophie weltweit“ Nr. 9/2002 (Nr. 45), Seite 3

[Wir sehen es als erforderlich an, diesen Antrag auf der Versammlung selbst vorzustellen und zu begründen.]

Die Versammlung möge gemäß Artikel 64-67 ZGB (schweizerisches Zivilgesetzbuch) direkt nach Punkt 1. und vor Punkt 2. der Tagesordnung, also vor Behandlung aller Berichte, anderen Anträge bzw. Beschlüßvorlagen zwei anwesende Personen zu Leitern der Versammlung bestimmen, die nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ sind.

Unter der Leitung dieser Personen möge durch die Versammlung festgestellt werden:

1. ob der Besitz der vom Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ ausgegebenen ‚Rosa Mitgliedskarte‘ in rechtlich relevantem Sinne zur Annahme der zusätzlichen Mitgliedschaft in der - angeblich separat für sich bestehenden - einberufenen Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft Anlaß gibt,
2. ob der Zutritt zu der einberufenen Versammlung gemäß Artikel 67 ZGB ordnungsgemäß gewährleistet wurde, indem er nur mittels Vorweisen der ‚Rosa Mitgliedskarte‘ und der zusätzlichen Bestätigung einer Mitgliedschaft in der - angeblich separat für sich bestehenden - einberufenen Gesellschaft gewährt wurde,
3. ob eine vereinsrechtlich nachprüfbare Mitgliederliste der einberufenen Gesellschaft existiert um feststellen zu können,
4. wer von den Anwesenden zweifelsfrei Mitglied der einberufenen Gesellschaft ist und
5. ob die Einberufung und Einladung zu der Versammlung gemäß Artikel 64 und 67 ZGB, sowie Artikel 10 der Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft ordnungsgemäß erfolgt ist.

Bemerkung: Sollte die Versammlung bei den Punkten 1., 2., und 5. eine negative Feststellung treffen, dann ist die Konsequenz, daß die Versammlung nur als Veranstaltung des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ angesehen werden kann (siehe den Antrag der Mitglieder: Röschert, von Beckerath, Krauss, von Pokrzywnicki).

Begründung:

Da mit diesem Antrag die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der einberufenen Versammlung geklärt werden sollen, ist dieser Antrag vor dem Bericht des Vorstandes zu behandeln. Alles weitere Vorgehen in dieser Versammlung hängt von deren Beschlußfähigkeit ab.

Gemäß Artikel 64-67 ZGB ist eine Vereinsversammlung das oberste Organ eines Vereins, wobei alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben und die Beschlüsse dieses Vereins durch die Vereinsversammlung gefaßt werden. Aufgrund dieser Tatsache muß die Versammlung in der Lage sein, zwei frei bestimmbare Personen zu ihrer Versammlungsleitung zu ernennen.

Die durch die Versammlung zu klärenden Punkte sind allesamt solche, daß ohne deren Klärung jedweder Beschluß der Versammlung vereinsrechtlich nichtig ist. - Bei Ihrer Behandlung ist wichtig festzustellen wie die Tatsachen wirklich sind und nicht wie man „will“ oder „möchte“, daß sie sind. - Rudolf Steiner sagt am 11. April 1924 in Dornach:

„Nicht Absichten sind es, auf die es ankommt, denn die nimmt der Mensch oftmals sehr leicht, sondern objektive Wahrheit ist es, auf die es ankommt. Und zu den ersten Pflichten eines esoterischen Schülers gehört es, daß er sich nicht bloß dazu verpflichtet fühlt, dasjenige zu sagen, wovon er glaubt, daß es wahr ist, sondern daß er sich verpflichtet fühlt, zu prüfen, ob dasjenige, was er sagt, wirklich objektive Wahrheit ist.“

zu 1.: Gemäß Artikel 67 ZGB haben alle Mitglieder in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Der Zugang zu der einberufenen Versammlung erfolgte durch Vorweisen der ‚Rosa Mitgliedskarte‘. Diese wurde ausgegeben zur eindeutig rechtlich verbindlich bestätigten Mitgliedschaft im Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ gemäß Artikel 4 der Statuten des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“:

„Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand gestützt auf einen schriftlich gestellten Antrag. Man ist Mitglied geworden in dem Augenblick, in dem - [bis Ostern 2002:] der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle, das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied / [ab Ostern 2002:] ein Mitglied des Vorstandes - der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Mitgliedskarte unterzeichnet hat.“

Wenn die Aufnahme durch eine Gruppe des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, wie z.B. die „Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland“ erfolgte, war man naturgemäß auch in diese Gruppe durch die Mitgliedskarte aufgenommen, wie z.B. ausgeführt in Artikel 2 der Statuten der „Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland“:

„Der schriftliche Antrag um Aufnahme in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und zugleich in die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland wird bei einer zu einem Arbeitszentrum zusammengeschlossenen größeren Mitgliedergruppe der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland gestellt und von einer Vertrauenspersonlichkeit unterzeichnet.

Die Mitgliedskarte wird durch den damit betrauten Funktionär des Arbeitszentrums für die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland unterzeichnet und dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vorgelegt. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald die Mitgliedschaft vom Vorsitzenden der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch Unterzeichnung der Mitgliedskarte anerkannt ist.“

Darüber hinaus ist auf der Rückseite der Mitgliedskarte der folgende Aufdruck zu finden:

„Beim Tode oder beim Ausscheiden des Inhabers aus der Gesellschaft wird die ‚Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft‘ wieder Eigentümerin derselben und bittet um deren Zurückerstattung. Diese Karte ist in keiner Weise auf andere Personen übertragbar.“

Der Aufdruck auf der Vorderseite der Mitgliedskarte „Als Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft wird betrachtet ...“ kann sich in rechtlich relevantem Sinne nur auf die verkürzt ausgedrückte Mitgliedschaft im Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ beziehen und gibt keinen Anlaß zur Annahme einer rechtlich relevanten Mitgliedschaft in einer weiteren separat für sich bestehenden Gesellschaft, auch wenn aufgrund falscher Annahmen die Gestaltung der Karte von der Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft übernommen wurde.

Sollte die Mitgliedskarte Anlaß zur Annahme der zusätzlichen Mitgliedschaft in einer vom Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ separat für sich bestehenden Gesellschaft geben, so müßte sich dafür in den Statuten desselben ein Hinweis finden, da dieser Verein die Mitgliedskarte ausgegeben hat. In Artikel 3 der Statuten des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ findet sich aber im Gegenteil der Satz:

„Die Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele im Sinne der ihr von Rudolf Steiner gegebenen und an der Gründungstagung zu Weihnachten 1923 von den Mitgliedern angenommenen Prinzipien.“

Er bedeutet, daß der Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ sich selbst als die Weihnachten 1923 begründete Gesellschaft auffaßt und berechtigt nicht ansatzweise zu der Annahme, daß die von ihm ausgegebene Mitgliedskarte die Mitgliedschaft in einer zusätzlichen für sich bestehenden Gesellschaft begründet.

Mit anderen Worten: Die ‚Rosa Mitgliedskarte‘ wurde zur rechtlich verbindlichen Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) vom Vorstand ausgegeben unter der erwiesenermaßen den Tatsachen widersprechenden Annahme, daß der Verein AAG identisch mit der zu Weihnachten 1923 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) sei, daß letztere also gar keine separate Körperschaft sei. - Jetzt, wo belegt ist, daß es sich bei AAG und WTG um verschiedene Körperschaften handelt, kann nicht der Besitz der ‚Rosa Karte‘, der seit 1925 Ausdruck der Mitgliedschaft in dem einen Verein AAG war, nachträglich tatsachenwidrig umgedeutet werden zum Ausdruck der Mitgliedschaft in zwei Vereinen: AAG und WTG.

Diejenigen Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, die eine durch die ‚Rosa Mitgliedskarte‘ begründete zusätzliche Mitgliedschaft in der - angeblich separat für sich bestehenden - einberufenen Gesellschaft annehmen, sind aus diesen Gründen beweispflichtig. Nur in dem Falle, daß ihre Beweise objektiv überzeugen, sollte die Versammlung feststellen, daß Anlaß zu dieser Annahme besteht.

In jedem Fall ist die durch die Versammlung zu diesem Punkt getroffene Feststellung protokollarisch festzuhalten und damit vereinsrechtlich überprüfbar.

zu 2.: Sollte unter Punkt 1. festgestellt worden sein, daß der Besitz der ‚Rosa Mitgliedskarte‘ keinen Anlaß zur Annahme einer zusätzlichen Mitgliedschaft in einer vom Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ separat für sich bestehenden Gesellschaft bietet, dann sind die in der einberufenen Versammlung Anwesenden nur Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ und es wäre festzustellen, daß Mitglieder, die die zusätzliche Eintrittsbedingung der Annahme einer zusätzlichen Mitgliedschaft verweigert haben, zu der Versammlung nicht zugelassen wurden. Damit wäre Artikel 67 ZGB, dem gemäß auf einer Vereinsversammlung alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht haben, verletzt und die Versammlung nicht beschlußfähig.

Sollte unter Punkt 1. festgestellt worden sein, daß der Besitz der ‚Rosa Mitgliedskarte‘ in rechtlich relevantem Sinne zu der Annahme einer zusätzlichen Mitgliedschaft in einer vom Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“

separat für sich bestehenden Gesellschaft Anlaß bietet, dann wäre definitiv jeder Besitzer einer durch den Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ ausgegebenen ‚Rosa Mitgliedskarte‘ Mitglied in zwei separat für sich bestehenden Gesellschaften: im Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ und in der einberufenen Gesellschaft, ob das Mitglied das bei seinem Eintritt mit der ‚Rosa Mitgliedskarte‘ bestätigt oder nicht, da es sich dann um eine objektiv bestehende Rechtstatsache handelt. Auf diese Tatsache hätten die Mitglieder dann aber hingewiesen werden müssen, damit sie auf der Versammlung ihr Stimmrecht gemäß Artikel 67 ZGB ausüben können. Es wäre also auch in diesem Falle Artikel 67 ZGB verletzt und die Versammlung nicht beschlußfähig.

Darüber hinaus muß die Frage geklärt werden, ob es nicht Mitglieder in der - angeblich separat für sich bestehenden - einberufenen Gesellschaft gibt, die nicht Besitzer einer ‚Rosa Mitgliedskarte‘ sind, weil sie entweder aus dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ ausgeschlossen wurden, oder aber nie dort Mitglied geworden sind, weil eine Gruppe, die zu ihr gehören würde, wie z.B. die Anthroposophische Vereinigung in der Schweiz, nie dem Verein „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ angehört hat. - Auch in diesem Falle wäre Mitgliedern der einberufenen Gesellschaft durch die Zutrittsbedingung der Einlass verwehrt worden und damit Artikel 67 ZGB verletzt und die Versammlung nicht beschlußfähig.

In allen Fällen wäre festzustellen, daß der Zutritt zu der Versammlung gemäß Artikel 67 ZGB nicht ordnungsgemäß gewährleistet wurde.

In jedem Fall ist die durch die Versammlung zu diesem Punkt getroffene Feststellung protokollarisch festzuhalten und damit vereinsrechtlich überprüfbar.

zu 3. - 5.: Gemäß Artikel 67 ZGB haben alle Mitglieder in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Das bedeutet, daß eindeutig feststellbar sein muß, wer Mitglied in der einberufenen Gesellschaft ist, damit wirklich jedes Mitglied ordnungsgemäß eingeladen werden konnte, um sein Stimmrecht bei dieser Versammlung auszuüben und feststellbar ist, ob es nicht bei der Versammlung anwesende Personen gibt, die nicht Mitglied in der einberufenen Gesellschaft sind. Letztere wären bei der einberufenen Versammlung selbstverständlich nicht stimmberechtigt. Festzustellen ist ferner, ob wirklich alle Mitglieder der Gesellschaft eingeladen worden sind. Das bedeutet, daß sie gemäß Artikel 10 der Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft tatsächlich sechs Wochen vor der Versammlung eingeladen worden sind.

Bei Feststellung dieser Punkte ist es wesentlich festzustellen, wer tatsächlich Mitglied in der einberufenen Gesellschaft **ist** und nicht wer Mitglied sein „will“ oder „möchte“. Auch ist festzustellen, ob eventuell Anwesende, die Weihnachten 1923 tatsächlich bei der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft anwesend waren, und somit sicher Mitglied in dieser Gesellschaft **waren**, auch heute noch tatsächlich Mitglied in dieser Gesellschaft **sind**. Auch dabei ist wiederum nicht entscheidend ob sie es sein „wollen“ oder „möchten“, sondern ob sie es tatsächlich **sind**.

Sollten die angeführten Punkte nicht eindeutig positiv feststellbar sein, dann ist Artikel 67 ZGB verletzt und die Versammlung ist nicht beschlußfähig.

Auch die bei diesen Punkten durch die Versammlung getroffenen Feststellungen sind protokollarisch festzuhalten und sind damit vereinsrechtlich überprüfbar.

Hamburg, Pforzheim, Stuttgart, 18. Dezember 2002

gezeichnet:

Dr. Karl Buchleitner, Zu den Eichen 14, D - 75378 Bad Liebenzell/U.

Ursula Garncarz-Buchleitner, Zu den Eichen 14, D - 75378 Bad Liebenzell/U.

Christiane Goepfert, Kieler Str. 699, D - 22527 Hamburg

Martin Schaffer, Heimgartenstr. 23, D - 70329 Stuttgart

Andreas Wilke, Donnerstr. 17, D - 22763 Hamburg

unterschrieben im Auftrag der genannten Mitglieder

